

20.12.2023

Antwort

der Landesregierung

auf die Große Anfrage 13
der Fraktion der AfD
Drucksache 18/6026

Herkunftssprachlicher Unterricht in Polnisch und gemeinsame Projekte mit Polen

Vorbemerkung der Großen Anfrage

Seit über 150 Jahren leben Personen polnischer Volkszugehörigkeit in Nordrhein-Westfalen. Ca. 300.000–350.000 Polen wanderten mit der Aussicht auf bessere Lebensbedingungen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in das heutige NRW.¹ Die sogenannten „Ruhrpolen“ stellten rechtlich keine Ausländer dar, weil sie größtenteils aus den preußischen Ostprovinzen kamen, die Preußen Ende des 18. Jhd. im Rahmen der polnischen Teilungen annektierte.² Die Ruhrpolen organisierten sich vor allem in katholisch geprägten Vereinen, um ihre Identität, Sprache und Traditionen vor einer Politik der Zwangsgermanisierung zu schützen, während der preußische Staatsapparat sogar eine „Zentralstelle für die Überwachung der Polenbewegung“ einsetzte.³ In der Zwischenkriegszeit schlossen sich die polnischen Organisationen 1922 in Berlin zu einem Dachverband zusammen, dem Bund der Polen in Deutschland. Bis heute steht in Bochum das Polnische Haus, „die Bundeszentrale des heute noch existierenden Vereins. Das Haus wird derzeit mit Mitteln der Bundesrepublik Deutschland und der NRW-Stiftung saniert und soll nach dem Abschluss der Arbeiten die Geschäftsstelle von Porta Polonica beherbergen.“⁴ Außerdem besteht seit dem Jahr 2000 eine Regionspartnerschaft⁵ zwischen Nordrhein-Westfalen und der Woiwodschaft Schlesien, mit welcher einige Kooperationsfelder einhergehen. Investitionsförderungen, Unterstützung im Archivwesen, Digitalisierung, Mobilität oder Expertenaustausche zur Flughafenentwicklung sind nur einige Beispiele der breitgefächerten Zusammenarbeit.⁶

¹ Vgl. <https://www.dhm.de/archiv/ausstellungen/zuwanderungsland-deutschland/migrationen/rooms/0306.htm>, Zugriff 13.07.2023

² Vgl. https://www.gelsenkirchen.de/de/stadtprofil/stadtgeschichten/zuwanderung/_die_ruhr-polen.aspx, Zugriff 13.07.2023

³ Vgl. <https://www.porta-polonica.de/de/atlas-der-erinnerungsorte/die-ruhrpolen?page=4&t=1#body-top>, Zugriff 13.07.2023)

⁴ <https://www.porta-polonica.de/de/atlas-der-erinnerungsorte/dom-polski-bochum>, Zugriff 13.07.2023

⁵ <https://www.mbei.nrw.de/pressemitteilung/nordrhein-westfalen-und-schlesien-bauen-kooperation-aus-europaminister-krautscheid>

⁶ <https://www.land.nrw/pressemitteilung/nordrhein-westfalen-und-schlesien-erneuern-gemeinsame-erklaerung-ueber>

Am 27. Februar 1940 wurden der Bund der Polen und seine Mitgliedsorganisationen ohne Entschädigung enteignet und bis zu 2.000 Vertreter verhaftet und in Konzentrationslager, vor allem Sachsenhausen und Ravensbrück, deportiert. Viele überlebten nicht.⁷ Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde der Bund der Polen wieder reaktiviert. Der Ost-West-Konflikt und verschiedene Migrationswellen wirkten sich unterschiedlich auf das innere Verhältnis der in Deutschland lebenden Polen aus.⁸

Die deutsch-polnischen Beziehungen erhielten mit der Wiedervereinigung Deutschlands und dem Zwei-plus-Vier-Vertrag eine neue Grundlage. In Artikel 1 (2) heißt es: „Das vereinte Deutschland und die Republik Polen bestätigen die zwischen ihnen bestehende Grenze in einem völkerrechtlich verbindlichen Vertrag.“ Auf den dann am 14. November 1990 geschlossenen deutsch-polnischen Grenzvertrag folgte der deutsch-polnische Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 17. Juni 1991 (VNfZ). Mit diesem Vertrag erfolgte einerseits die Anerkennung der deutschen Volksgruppe in Polen als Minderheit, andererseits erklärte Deutschland die ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität der auf seinem Hoheitsgebiet lebenden Polen zu schützen.⁹

Vor diesem Hintergrund begrüßen die Fragesteller, dass in NRW der Zugang zu einem Herkunftssprachlichen Unterricht (HSU) Polnisch unter bestimmten Voraussetzungen in Form von Nachmittagsunterricht oder außerunterrichtlichen Angeboten (Ganztag) in Höhe von bis zu fünf Wochenstunden an öffentlichen Schulen angeboten werden kann.¹⁰ Wie der Wissenschaftliche Dienst in einer Dokumentation zum Polnischunterricht mit dem Stand 2015 ausführt, kann in der Sekundarstufe I „Polnisch als Muttersprache an die Stelle einer zweiten Fremdsprache treten. Außerdem kann Polnisch sowohl schriftliches als auch mündliches Abiturfach sein.“¹¹ Weiterhin „bestehen 176 bilaterale Schulpartnerschaften mit polnischen Schulen, welche durch die Landesregierung finanziell gefördert werden. Außerdem gibt es 67 COMENIUS-EU-Schulpartnerschaften, zwei Regio-Projekte mit polnischen Partnern, sowie 47 eTwinning-Projekte zwischen nordrhein-westfälischen und polnischen Schulen.“¹²

Vertreter polnischer Organisationen teilten den Fragestellern mit, dass in NRW der HSU-Erlass keinen Bezug zum VNfZ herstelle. Weiterhin werde im Nachbarschaftsvertrag die Begrifflichkeit der „Muttersprache“ und nicht „Herkunftssprache“ verwendet. Insofern ließe sich argumentieren, dass die HSU-Maßnahmen am Nachbarschaftsvertrag vorbei umgesetzt und die Gruppe der Polen pauschal mit anderen Einwanderergruppen vermischt würden. Dies sei aus ihrer Sicht jedoch unangebracht, da sie aufgrund ihrer Geschichte und rechtlichen Stellung durch den Nachbarschaftsvertrag nicht mit anderen Volksgruppen in NRW vergleichbar wären. Daher müsste die polnische Volksgruppe in NRW rechtlich anders eingeordnet und getrennt betrachtet werden.

Die Fragesteller betonen, dass eine freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Polen auf Grundlage des VNfZ im Interesse der deutschen Minderheit in Polen ist und davon abhängt, ob der seit September 2022 von drei auf eine Wochenstunde gekürzte

⁷ https://de.wikipedia.org/wiki/Bund_der_Polen_in_Deutschland, Zugriff 18.07.2023)

⁸ Vgl. <https://www.porta-polonica.de/de/atlas-der-erinnerungsorte/der-bund-der-polen-deutschland?page=7#body-top>, Zugriff 18.07.2023

⁹ vgl. Art. 21 (1) VNfZ: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/bulletin/vertrag-zwischen-der-bundesrepublik-deutschland-und-der-republik-polen-ueber-gute-nachbarschaft-und-freundschaftliche-zusammenarbeit-786742>, Zugriff 23. Februar 2022).

¹⁰ Vgl. <https://bass.schul-welt.de/16253.htm>, Zugriff am 18.07.2023

¹¹ Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages 8 - 3000 - 056/15: „Sprachunterricht nach Verträgen zwischen Deutschland und Polen sowie zwischen Deutschland und Frankreich - Rechtliche Grundlagen und bildungspolitische Praxis, 2015, S. 20

¹² ebd.

Unterricht wieder vollumfänglich hergestellt wird.¹³ Der polnische Bildungsminister, Przemysław Czarnek, begründete die Kürzungen mit der – nach seiner Auffassung – Nichteinhaltung des deutsch-polnischen Vertrages über gute Nachbarschaft.¹⁴

Daher ist die Gewährleistung eines mutter- oder herkunftssprachlichen Unterrichts auf Grundlage des Vertrages ein wichtiges Argument für die Bundesregierung in den Gesprächen mit der polnischen Regierung. Der Unterricht in Deutsch als Minderheitensprache in Polen fokussiert sich nicht allein auf die Vermittlung der Sprache, sondern berücksichtigt darüber hinaus „die nationale und sprachliche Identität der Lernenden“, so die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine kleine Anfrage der AfD.¹⁵

Auf Bundesebene wird derzeit erwägt, den außerschulischen Polnischunterricht finanziell zu unterstützen. Der bisherige Beschluss des Bundestages für eine Bundesförderung für das vom Bund und dem Land Sachsen initiierte Projekt eines Kompetenz- und Koordinierungszentrum Polnisch (KokoPol) ermöglicht dies bisher nicht, wie aus der Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der AfD hervorging.¹⁶ Eine aktuelle Ausarbeitung des wissenschaftlichen Dienstes kommt zu dem Ergebnis, dass eine „Förderung des außerschulischen muttersprachlichen Polnischunterrichts durch den Bund [...] aus verfassungsrechtlicher Sicht vertretbar“ erscheine.

Die Ministerin für Schule und Bildung hat namens der Landesregierung die Große Anfrage 13 mit Schreiben vom 19. Dezember 2023 im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister des Innern, der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration, der Ministerin für Kultur und Wissenschaft und dem Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien und Chef der Staatskanzlei beantwortet.

1. *Wie viele Personen mit nur polnischer Staatsangehörigkeit leben nach Kenntnisstand der Landesregierung aktuell in NRW? (Bitte insgesamt angeben und nach Bezirken, Kreisen bzw. kreisfreien Städte aufschlüsseln)*

Zum Stichtag 31.12.2022 lebten gemäß der amtlichen Ausländerstatistik insgesamt 221.880 Personen mit polnischer Staatsangehörigkeit in Nordrhein-Westfalen.

Für weitere Ergebnisse für Regierungsbezirke, Kreise und kreisfreie Städte wird auf die Tabelle in der Anlage 1 verwiesen. Diese ist ein Auszug aus der Landesdatenbank Nordrhein-Westfalen, wo die dargestellten Daten frei abrufbar sind:

- Link zur Startseite der Landesdatenbank:
<https://www.landesdatenbank.nrw.de/ldb NRW/online/>
- Direktlink zur selbst konfigurierbaren Abfrage aus der Ausländerstatistik:
<https://www.landesdatenbank.nrw.de/ldb NRW/online?operation=table&code=12521-02d&bypass=true&levelindex=1&levelid=1698321056207#abreadcrumb>

Die Ergebnisse basieren auf Daten des Ausländerzentralregisters; erfasst werden dort nur Personen, die ausschließlich eine oder mehrere ausländische Staatsangehörigkeit/en

¹³ Vgl. <https://skgd.pl/de/2022/02/05/mniej-godzin-jezyka-niemieckiego-jako-jezyka-mniejszosci/>, Zugriff am 13.07.2023

¹⁴ Vgl. Stenografischer Bericht des polnischen Sejm von der 45. Sitzung vom 17. Dezember 2021, S. 7ff

¹⁵ (BT-Drs. 20/1419)

¹⁶ (BT-Drs. 20/1419)

besitzen und sich mindestens drei Monate in Deutschland aufgehalten haben. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die in der Statistik aufgeführten Personen neben der polnischen eine weitere nichtdeutsche Staatsangehörigkeit haben. Die Daten der amtlichen Ausländerstatistik stehen jeweils nur jährlich zum Stichtag 31. Dezember zur Verfügung.

2. *Wie viele Personen polnischer Herkunft und nur deutscher Staatsangehörigkeit leben nach Kenntnisstand der Landesregierung aktuell in NRW? (Bitte insgesamt angeben und nach Bezirken, Kreise bzw. kreisfreien Städte aufschlüsseln)*

Laut Erstergebnissen der letzten Mikrozensus-Erhebung hatten im Jahr 2022 insgesamt 732.000 der 17,864 Millionen Personen in Privathaushalten in Nordrhein-Westfalen einen polnischen Migrationshintergrund. Von diesen Personen besaßen 427.000 ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit.

Eine regionale Aufschlüsselung ist aufgrund zu geringer Fallzahlen in der Mikrozensus-Stichprobe nicht möglich. Keine andere amtliche Statistik kann Daten zum Merkmal Herkunft liefern. Die Daten der Mikrozensus-Erhebung liegen jeweils erst im Folgejahr vor, sodass nur Angaben zum Jahr 2022 gemacht werden können.

Im Mikrozensus gelten als Personen mit Migrationshintergrund Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die nach 1955 in das Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland zugewandert sind und Personen mit mindestens einem Elternteil, das die vorgenannte Voraussetzung erfüllt. Das Herkunftsland der Personen mit Migrationshintergrund wird auf Basis der ausländischen Staatsangehörigkeit bzw. der Staatsangehörigkeit vor Einbürgerung bestimmt. Bei Personen, deren Migrationshintergrund sich ausschließlich über die Eltern ergibt, wird auf die entsprechenden Merkmale der Eltern zurückgegriffen.

3. *Wie viele schulpflichtige Kinder und Jugendliche gibt es nach Kenntnisstand der Landesregierung in den in Antwort 1 bis 2 genannten Gruppen? (Bitte insgesamt angeben, nach Gruppen sowie nach Bezirken, Kreise bzw. kreisfreien Städte aufschlüsseln)*

Dem Ministerium für Schule und Bildung liegen auf Grundlage der Amtlichen Schuldaten lediglich Daten über die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit polnischer Staatsangehörigkeit vor, die zum Stichtag 15.10.2022 Schulen in Nordrhein-Westfalen besuchten. Der Schulpflichtstatus wird nicht erhoben. Die Daten können der Anlage 2 differenziert nach der Schulstufe entnommen werden. Bei Schülerinnen und Schülern der Primarstufe und der Sekundarstufe I kann in aller Regel von einer bestehenden Schulpflicht ausgegangen werden. Der individuelle Status der Schulpflicht bei Schülerinnen und Schülern in Bildungsgängen der Sekundarstufe II bestimmt sich u.a. nach dem Alter, der Vorbildung und dem besuchten Bildungsgang (§ 38 Absätze 2 bis 4 Schulgesetz NRW). Die Daten zu Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe II beinhalten auch die Studierenden in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs. Diese sind in aller Regel aufgrund der geltenden Eingangsvoraussetzungen (vgl. § 3 APO-WbK) nicht mehr schulpflichtig.

Angaben zu einer möglichen polnischen Herkunft von Schülerinnen und Schülern mit der deutschen Staatsangehörigkeit werden im Rahmen der Amtlichen Schuldaten nicht erfasst.

4. Berücksichtigt nach Kenntnisstand der Landesregierung der HSU Polnisch auch die nationale und sprachliche Identität der Schüler, wie der Minderheitensprachenunterricht in Polen?

Die konkrete Organisation des Herkunftssprachlichen Unterrichts (HSU) regelt der RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung „Herkunftssprachlicher Unterricht“ (BASS 13-61 Nr.2) vom 20.09.2021.

Der Abbau von Sprachbarrieren ist ein wichtiger Baustein für eine voranschreitende wirtschaftliche Entwicklung des deutsch-polnischen Verflechtungsraums und ein wesentlicher Beitrag zur europäischen Integration. Der Erlass macht daher deutlich, dass der HSU sich zu einem eigenständigen Angebot entwickelt hat und sich auf den gesteuerten Sprach(en)erwerb der Schülerinnen und Schüler konzentriert und nicht auf Nationalitäten ausgerichtet ist.

a) Wenn ja, auf welche Art und Weise geschieht dies?

Der Herkunftssprachliche Unterricht fördert den sprachlichen Reichtum, der in Nordrhein-Westfalen nicht nur als kultureller, sondern auch als wirtschaftlicher Faktor relevant ist. Darüber hinaus wertschätzt er die Bindungen und Verbindungen junger Menschen zum Herkunftsland der Familie und trägt zum Erhalt ihrer Mehrsprachigkeit bei. Der Herkunftssprachliche Unterricht ist in den Ausbildungsordnungen für die Primarstufe (§ 3 Absatz 4 AO-GS) und für die Sekundarstufe I (§ 5 APO-S I) und in den Stundentafeln verankert.

b) Wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die Beantwortung der Frage 4 a) verwiesen.

5. Im deutsch-polnischen Nachbarschaftsvertrag wird die Begrifflichkeit „Muttersprache“ und nicht „Herkunftssprache“ verwendet (siehe Vorbemerkung). Gibt es nach Ansicht der Landesregierung einen Unterschied zwischen dem, was herkunftssprachlicher Unterricht und was muttersprachlicher Unterricht sein soll bzw. ist? (Vgl. Vorbemerkung/ Antwort bitte begründen)

Der Herkunftssprachliche Unterricht ist als ein staatliches Angebot in den 1970er Jahren in Nordrhein-Westfalen etabliert worden. Unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung der vergangenen Jahre ist der Herkunftssprachliche Unterricht ein wichtiger Baustein der nordrhein-westfälischen Integrationsinfrastruktur und aus den Schulen nicht mehr wegzudenken. Im selben Rahmen, wie sich die gesellschaftlichen Realitäten im Laufe der Jahrzehnte verändert haben, haben sich sowohl der Zweck, die Inhalte, die Terminologie als auch die Ziele des Herkunftssprachlichen Unterrichts von einer „Rückkehrvorbereitung“ der Kinder der sogenannten Gastarbeiter und Gastarbeiterinnen (Muttersprachlicher Unterricht) hin zu einer potenzialorientierten Ausrichtung zur Sicherung ihrer sprachlichen Identität und ihrer vorhandenen Mehrsprachigkeit (Herkunftssprachlicher Unterricht) weiterentwickelt.

Der Herkunftssprachliche Unterricht unterstützt die Mehrsprachigkeit der Schülerinnen und Schüler und stärkt zugleich ihre interkulturellen Kompetenzen in einer pluralistischen Gesellschaft und einer zunehmend komplexer und dynamisch werdenden Welt. Dabei begreift die Landesregierung Mehrsprachigkeit als eine wichtige Ressource der in Nordrhein-Westfalen lebenden Menschen und ihrer vielfältigen kulturellen Identitäten.

Mit dem 16. Schulrechtsänderungsgesetz ist die vorherige Terminologie „Muttersprache“ bzw. „Muttersprachlicher Unterricht“ durch die Terminologie „Herkunftssprache“ bzw. „Herkunftssprachlicher Unterricht“ im Schulgesetz NRW ersetzt worden. Dadurch ist eine Anpassung an den wissenschaftlichen Diskurs, beruhend auf der fehlenden Abbildung der komplexen Bedingungen des Spracherwerbs bzw. der sprachlichen Identität mehrsprachiger Sprecherinnen und Sprecher durch den Begriff „Muttersprache“, vollzogen worden. Auch hat die Kultusministerkonferenz in ihrer Empfehlung „Interkulturelle Bildung und Erziehung in der Schule“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.10.1996 i. d. F. vom 05.12.2013) die Terminologie bereits im Dezember 2013 angepasst.

Die hohe Bedeutung der Herkunftssprache ist darüber hinaus auch normativ im Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen wie auch im Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG verankert:

- § 2 Abs. 10 Schulgesetz: „Die Schule fördert die Integration von Schülerinnen und Schülern, deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist, durch Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache. Dabei achtet und fördert sie die ethnische, kulturelle und sprachliche Identität (Herkunftssprache) dieser Schülerinnen und Schüler.“
- § 10 Abs. 1 Teilhabe- und Integrationsgesetz: „Das Land erkennt Mehrsprachigkeit als wichtiges Potential für die kulturelle, wissenschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung Nordrhein-Westfalens und für die Förderung chancengerechter Bildungsteilhabe im Sinne dieses Gesetzes an.“

6. *Stellt nach Ansicht der Landesregierung der HSU Polnisch eine Umsetzung des deutsch-polnischen Nachbarschaftsvertrags dar? (Vgl. Vorbemerkung)*

Für die Landesregierung ist die Wertschätzung der mitgebrachten Herkunftssprachen der Schülerinnen und Schüler mit internationaler Familiengeschichte Ausdruck der individuellen Identität und ein bildungspolitisches Potenzial, das auf verschiedene Art und Weise gefördert wird. Mit dem flächendeckenden HSU-Angebot nimmt das Land dabei bundesweit eine Vorreiterrolle ein und setzt sich für die Stärkung der Herkunftssprachen mehrsprachig aufwachsender Schülerinnen und Schüler ein.

Aktuell nehmen über 5.011 Schülerinnen und Schüler am HSU-Polnisch teil. Somit fällt der HSU-Polnisch unter die vier Sprachen mit der größten Zahl an Schülerinnen und Schülern von insgesamt über 30 angebotenen Sprachen in Nordrhein-Westfalen (Stand: 31.11.2022). Insgesamt stellt das Land Nordrhein-Westfalen über 41 Lehrerstellen für den HSU-Polnisch bereit.

Darüber hinaus regelt der RdErl. des Ministeriums für Schule und Bildung „Herkunftssprachlicher Unterricht“ (BASS 13-61 Nr. 2) unter Nummer 12 die Rahmenbedingungen für den sogenannten Konsulatsunterricht. Eine vom Land ausgehende Genehmigung für den Konsulatsunterricht ist nicht erforderlich (Nummer 12.1 des Erlasses). Eine Teilnahme an der Sprachprüfung im HSU ist möglich, wenn der Konsulatsunterricht auf der Grundlage des Lehrplans des Landes Nordrhein-Westfalens erteilt worden ist und die Schülerinnen und Schüler regelmäßig teilgenommen haben (Nummer 12.2 und 12.3 des Erlasses). Das Land Nordrhein-Westfalen wirbt bei den Schulträgern für die „möglichst unentgeltliche“ Bereitstellung von „Schulräumen“ (Nummer 12.6 des Erlasses).

Außerdem finden regelmäßige Fachaustauschgespräche zum Herkunftssprachlichen Unterricht mit diversen und interessierten Ländervertretungen (u.a. Generalkonsulat Polen) und mit dem Konsularischen Korps statt.

Im Übrigen obliegt der Abschluss internationaler Verträge der Bundesebene.

- a) ***Wenn ja, warum wird im Erlass oder anderen Rechtsgrundlagen kein Bezug zum Vertrag hergestellt und sollten diesbezüglich nicht vielleicht Anpassungen in der Rechtslage vorgenommen werden?***

Es wird auf die Beantwortung der Frage 6 verwiesen.

- b) ***Wenn nein, warum nicht und sollten diesbezüglich nicht vielleicht Anpassungen in der Rechtslage vorgenommen werden?***

Es wird auf die Beantwortung der Frage 6 verwiesen.

7. ***Wie werden die potentiellen Interessenten für den HSU Polnisch ermittelt?***

8. ***Wie werden die potentiellen Interessenten über das Angebot eines HSU in Polnisch informiert?***

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Herkunftssprachliche Unterricht ist ein freiwilliges Angebot der Primarstufe und Sekundarstufe I für Schülerinnen und Schüler mit internationaler Familiengeschichte, die mehrsprachig aufwachsen. Die konkrete Umsetzung des Unterrichts ist im Erlass „Herkunftssprachlicher Unterricht“ vom 20.09.2021 (BASS 13 – 61 Nr. 2) geregelt. Demnach informiert die Schule die Eltern der Schülerinnen und Schüler mit internationaler Familiengeschichte bei der Aufnahme in die Schule über das Angebot im HSU.

Entsprechend dem Erlass wird der Herkunftssprachliche Unterricht eingerichtet, wenn in der Primarstufe mindestens 15 und in der Sekundarstufe I mindestens 18 Schülerinnen und Schüler mit derselben Herkunftssprache angemeldet werden. Wird an einer Schule die erforderliche Lerngruppengröße auch bei jahrgangsübergreifendem Unterricht nicht erreicht, können mit Entscheidung der Schulaufsicht auch schulübergreifende Lerngruppen eingerichtet werden.

Darüber hinaus können sich Eltern über die Homepage des jeweils zuständigen Schulamtes über die Möglichkeit des HSU informieren.

9. ***Gibt es einen Lehrplan für den HSU Polnisch?***

Für den Herkunftssprachlichen Unterricht gibt es einen Lehrplan für die Jahrgänge 1 bis 4 und 5 und 6 sowie einen Lehrplan für die Sekundarstufe I. Der Lehrplan gilt für alle Sprachen.

- a) ***Wenn ja, welchen Inhalt hat dieser und welche positiven Bezugspunkte zu Deutschland sollen demnach vermittelt werden?***

Für alle Kinder und Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte an den Schulen in Nordrhein-Westfalen hat das Erlernen der deutschen Sprache Priorität. Darüber hinaus ist es eine wertvolle zusätzliche Qualifikation, wenn Kinder und Jugendliche ihre Herkunftssprache mündlich und schriftlich beherrschen. Diese Kenntnisse in den Herkunftssprachen bereichern

das gesellschaftliche Leben und den Wirtschaftsstandort in unserem Land. Der Kernlehrplan bietet den Schülerinnen und Schülern Orientierung darüber, was an Lernzielen erwartet wird und welche Standards sie in ihren Leistungen erreichen sollen. Damit übernehmen sie selbst mehr Verantwortung für die Qualität ihrer Arbeit und ihrer Leistungsergebnisse.

Der Kernlehrplan hat zum Ziel, das Orientierungs- und Handlungswissen in Sprache(n), Medien und Literatur von Kindern und Jugendlichen zu erweitern und erhöht ihre Verstehens- und Verständigungskompetenz. Er regt dazu an, sich mit zeitgenössischen und historischen Entwicklungen sowie Erscheinungsformen von Sprache und Literatur auseinanderzusetzen. Zudem verdeutlicht er die kulturelle, sprachliche und literarische Vielfalt, die für die eigene Entwicklung von Bedeutung ist. Dazu werden auch die Lebensbereiche der persönlichen Lebensgestaltung der Schülerinnen und Schüler im Unterricht in den Blick genommen, die das Umfeld und Leben im Land oder Länder der Herkunftssprachen behandeln.

b) Wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die Beantwortung der Frage 9 a) verwiesen.

10. Seit wann wird der HSU Polnisch in NRW angeboten und wie haben sich die Schülerzahlen seit 1991 entwickelt? (Bitte tabellarisch getrennt für Grundschule und Sek I aufschlüsseln)

Dem Ministerium für Schule und Bildung liegen auf Grundlage der Amtlichen Schuldaten Daten zum Muttersprachlichen Unterricht Polnisch seit dem Schuljahr 1980/1981 vor. Seit dem Schuljahr 2018/2019 wird die Bezeichnung Herkunftssprachlicher Unterricht (HSU) verwendet. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Herkunftssprachlichen Unterricht für die Schuljahre, zu denen Daten vorliegen, kann der Anlage 3 entnommen werden.

11. Wie viele Schüler besuchen den HSU Polnisch an den Grundschulen im Rahmen von Nachmittagsunterricht in NRW? (Bitte tabellarisch für NRW insgesamt und nach Bezirken, Kreisen bzw. kreisfreien Städte aufschlüsseln)

Der staatlich angebotene Herkunftssprachliche Unterricht ist ein freiwilliges Angebot, das Eltern im Sinne ihrer Kinder wählen können, um die Fähigkeiten in den jeweiligen Familiensprachen zu erweitern und zu stärken.

Er begründet sich entsprechend dem Erlass „Herkunftssprachlicher Unterricht“ vom 20.09.2021 (BASS 13 – 61 Nr. 2, 1.2) und soll, sofern dies möglich ist, mit dem Unterricht in den Fächern sowie mit außerunterrichtlichen Angeboten, insbesondere im Ganztage, verknüpft werden.

Insgesamt nehmen 2.637 Kinder aus Grundschulen am Herkunftssprachlichen Unterricht Polnisch in Nordrhein-Westfalen teil.

Eine Aufschlüsselung des erteilten Herkunftssprachlichen Unterrichts in den Vormittags- und in den Nachmittagsbereich liegt der Landesregierung nicht vor.

a) An welchen Schulen wird der HSU angeboten? Welche davon sind private Schulträger?

Der Herkunftssprachliche Unterricht ist ein staatliches Angebot und wird an allen allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen eingerichtet, sofern die im Erlass „Herkunftssprachlicher Unterricht“ vom 20.09.2021 (BASS 13 – 61 Nr. 2) skizzierten Rahmenbedingungen erfüllt werden.

b) Wie viele Gruppen in welcher Größe gibt es in den verschiedenen Klassenstufen?

Es findet HSU-Polnisch in 349 Lerngruppen an Grundschulen in Nordrhein-Westfalen statt. Entsprechend dem Erlass (vgl. Nummer 2.1; BASS 13-63 Nr. 2) wird der Herkunftssprachliche Unterricht eingerichtet, wenn in der Primarstufe mindestens 15 Schülerinnen und Schüler mit derselben Herkunftssprache angemeldet werden.

c) Wie viele Wochenstunden Unterricht werden in den einzelnen Gruppen angeboten?

Die konkrete Umsetzung des Unterrichts ist im Erlass „Herkunftssprachlicher Unterricht“ vom 20.09.2021 (BASS 13 – 61 Nr. 2) geregelt. Nummer 1.2 des Erlasses legt fest, dass „der Herkunftssprachliche Unterricht mit in der Regel fünf Wochenstunden den Unterricht ergänzt.“.

12. Wie viele Schüler besuchen den HSU Polnisch an den Grundschulen im Rahmen des Ganztages in NRW? (Bitte tabellarisch für NRW insgesamt und nach Bezirken, Kreisen bzw. kreisfreien Städte aufschlüsseln)

Im Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 20.09.2021 „13-61 Nr. 2 Herkunftssprachlicher Unterricht“ wird dieser bezüglich seiner Ziele, Grundlagen und Teilnahme u.a. geregelt.

Der Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „12-63 Nr. 2 Gebundene und Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ sieht in Nummer 5.6.1 vor, dass Schülerinnen und Schüler im Rahmen ihrer Teilnahme am Ganztags auch am Herkunftssprachlichen Unterricht teilnehmen können.

Informationen zur Einbindung in den Ganztags liegen dem Land Nordrhein-Westfalen nicht vor.

a) An welchen Schulen wird der HSU angeboten? Welche davon sind private Schulträger?

Es wird auf die Beantwortung zu Frage 11 a) verwiesen.

b) Wie viele Gruppen in welcher Größe gibt es in den verschiedenen Klassenstufen?

Es wird auf die Beantwortung zu Frage 11 b) verwiesen.

c) *Wie viele Wochenstunden Unterricht werden in den einzelnen Gruppen angeboten?*

Es wird auf die Beantwortung zu Frage 11c) verwiesen.

Frage 13: *Wie viele Schüler besuchen den HSU Polnisch an den Sek-I-Schulen im Rahmen von Nachmittagsunterricht in NRW? (Bitte tabellarisch für NRW insgesamt und nach Bezirken, Kreisen bzw. kreisfreien Städte aufschlüsseln)*

Insgesamt besuchen 2.374 Schülerinnen und Schüler den HSU-Polnisch in Nordrhein-Westfalen. Eine Aufschlüsselung des erteilten Herkunftssprachlichen Unterrichts in den Vormittags- und in den Nachmittagsbereich liegt der Landesregierung nicht vor.

a) *An welchen Schulen wird der HSU angeboten? Welche davon sind private Schulträger?*

Der Herkunftssprachliche Unterricht ist ein staatliches Angebot und wird an allen allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen eingerichtet, sofern die im Erlass „Herkunftssprachlicher Unterricht“ vom 20.09.2021 (BASS 13 – 61 Nr. 2) skizzierten Rahmenbedingungen erfüllt werden.

b) *Wie viele Gruppen in welcher Größe gibt es in den verschiedenen Klassenstufen?*

Der HSU-Polnisch findet in der Sekundarstufe I in Nordrhein-Westfalen in 16 Lerngruppen statt. Nummer 3.1 des Erlasses bestimmt, dass Herkunftssprachlicher Unterricht (§ 5 Absatz 3 APO-S I) stattfinden kann, wenn in der Sekundarstufe I mindestens 18 Schülerinnen und Schüler gleicher Herkunftssprache dauerhaft teilnehmen. Wird an der Schule diese Lerngruppengröße auch bei jahrgangsübergreifendem Unterricht nicht erreicht, informiert die Schule hierüber die Schulaufsichtsbehörde. Die Schule informiert die Eltern der Schülerinnen und Schüler über das Angebot beim Übergang in die Sekundarstufe I.

c) *Wie viele Wochenstunden Unterricht werden in den einzelnen Gruppen angeboten?*

Die konkrete Umsetzung des Unterrichts ist im Erlass „Herkunftssprachlicher Unterricht“ vom 20.09.2021 (BASS 13 – 61 Nr. 2) geregelt. Nummer 1.2 des Erlasses legt fest, dass „der Herkunftssprachliche Unterricht mit in der Regel fünf Wochenstunden den Unterricht ergänzt.“.

14. *Wie viele Schüler besuchen den HSU Polnisch an den Sek-I-Schulen im Rahmen des Ganztages in NRW? (Bitte tabellarisch für NRW insgesamt und nach Bezirken, Kreisen bzw. kreisfreien Städte aufschlüsseln)*

Der staatlich angebotene Herkunftssprachliche Unterricht ist ein freiwilliges Angebot, das Eltern im Sinne ihrer Kinder wählen können, um die Fähigkeiten in den jeweiligen Familiensprachen zu erweitern und zu stärken. Er begründet sich entsprechend dem Erlass „Herkunftssprachlicher Unterricht“ vom 20.09.2021 (BASS 13 – 61 Nr. 2, 1.2) und soll, sofern dies möglich ist, mit dem Unterricht in den Fächern sowie mit außerunterrichtlichen Angeboten, insbesondere im Ganztage, verknüpft werden.

Insgesamt besuchen 2.374 Schülerinnen und Schüler den HSU-Polnisch in Nordrhein-Westfalen.

Informationen zur Einbindung in den Ganzttag liegen dem Land Nordrhein-Westfalen nicht vor.

a) An welchen Schulen wird der HSU angeboten? Welche davon sind private Schulträger?

Es wird auf die Beantwortung zu Frage 11 a) verwiesen.

b) Wie viele Gruppen in welcher Größe gibt es in den verschiedenen Klassenstufen?

Es wird auf die Beantwortung zu Frage 11 b) verwiesen.

c) Wie viele Wochenstunden Unterricht werden in den einzelnen Gruppen angeboten?

Es wird auf die Beantwortung zu auf Frage 11 c) verwiesen.

15. Wie viele Lehrer sind nach Kenntnis der Landesregierung und in welchem zeitlichen Umfang für den herkunftssprachlichen Polnischunterricht in NRW eingestellt? (Bitte tabellarisch für NRW insgesamt und nach Bezirken, Kreisen bzw. kreisfreien Städte aufschlüsseln)

Für den polnischen Herkunftssprachlichen Unterricht sind 41,5 Lehrerstellen mit insgesamt 985 Einsatzstunden im HSU pro Woche vorgesehen (Stand 30.11.2022). Aufgeschlüsselt nach Bezirksregierung unterrichten insgesamt 60 Lehrkräfte im Herkunftssprachlichen Unterricht Polnisch.

Bezirksregierung	Anzahl Lehrkräfte	Einsatzstunden im HSU
Arnsberg	12	5 - 27
Detmold	7	10 - 19
Düsseldorf	24	4 - 28
Köln	10	10 - 28
Münster	7	3 - 28

16. Wo und durch welche Institutionen werden nach Kenntnis der Landesregierung Lehrer für den HSU Polnisch in NRW ausgebildet und wie viele sind dies? (Bitte ab 1991 tabellarisch aufschlüsseln)

Die Einstellung von HSU-Lehrkräften wird im Erlass „Herkunftssprachlicher Unterricht“ vom 20.09.2021 (BASS 13 – 61 Nr. 2) unter Nummer 11 geregelt. U.a. nehmen mit Unterstützung der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung Lehrkräfte ohne Befähigung zu einem Lehramt i.S. des Lehrerbildungsgesetzes ([LABG - BASS 1-8](#)), die in ein Dauerbeschäftigungsverhältnis übernommen werden sollen, an der Pädagogischen Einführung durch ihre Schule und ein Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung teil.

17. Welche Haushaltsmittel wendet nach Kenntnis der Landesregierung NRW für den HSU in Polnisch auf und wie werden die Kosten ermittelt? (Bitte aufschlüsseln nach Grundschule und Sek I sowie Lehrerausbildung)

Für den polnischen Herkunftssprachlichen Unterricht sind 41,5 Lehrerstellen vorgesehen (vgl. Antwort Frage 15). Eine Lehrerstelle wird auf Grundlage des Haushaltsentwurfs 2024 pauschal mit 65.000 Euro bewertet.

18. Wie ist der Fremdsprachenunterricht in Polnisch in NRW rechtlich und praktisch ausgestaltet?

Es gibt in Nordrhein-Westfalen derzeit keinen Fremdsprachenunterricht in Polnisch.

19. Wie ist der Lehrplan bzw. der Inhalt für den polnischen Fremdsprachenunterricht ausgestaltet?

Es gibt derzeit keinen Lehrplan für Polnisch als Fremdsprache.

20. Wie viele Schüler besuchen den polnischen Fremdsprachenunterricht in NRW? (Bitte tabellarisch für NRW insgesamt und nach Bezirken, Kreise bzw. kreisfreien Städte aufschlüsseln)

- a) **An welchen Schulen wird dieser angeboten? Welche davon sind private Schulträger?**
- b) **Wie viele Gruppen und in welcher Größe gibt es in den verschiedenen Klassenstufen?**
- c) **Wie viele Wochenstunden Unterricht werden in den einzelnen Gruppen angeboten?**

Die Fragen 20 a) bis c) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet: Es wird auf die Beantwortung zu Frage 18 verwiesen.

21. Wie viele Schüler haben seit 1991 das Abitur in NRW in polnischer Sprache abgelegt?

Das Fach Polnisch war im nachgefragten Zeitraum in Nordrhein-Westfalen kein Abiturfach.

22. Welche Inhalte müssen die Schüler für das Abitur in polnischer Sprache beherrschen?

Polnisch ist in Nordrhein-Westfalen derzeit kein Abiturfach (vgl. Antwort zu Frage 18).

23. Wo und durch welche Institutionen werden nach Kenntnis der Landesregierung Lehrer für den polnischen Fremdsprachunterricht in NRW ausgebildet und wie viele sind dies? (Bitte ab 1991 angeben)

Polnisch ist kein Unterrichtsfach gem. Stundentafel (§ 29 (1) SchulG, §9 LABG, § 3 (1) AO-GS, §§ 3,5 APO-SI und § 7 APO-GOST). Eine Ausbildung für den fremdsprachlichen Unterricht in Polnisch findet im Rahmen der Lehramtsausbildung an Universitäten in Nordrhein-Westfalen nicht statt.

24. Welche Haushaltsmittel wendet NRW nach Kenntnis der Landesregierung für den polnischen Fremdsprachunterricht auf und wie werden die Kosten ermittelt? (Bitte aufschlüsseln und auch Kosten für Lehrerausbildung angeben)

Für Unterricht in Polnisch als Fremdsprache werden in Nordrhein-Westfalen derzeit keine Haushaltsmittel aufgewendet (vgl. Antwort zu Frage 18).

25. Inwiefern arbeitet die Landesregierung mit der Republik Polen seit 1991 in Bezug zur „Entsendung von Lehrern, der Aus- und Fortbildung von Lehrkräften sowie der Entwicklung und Bereitstellung von Lehrmaterial“ auf Grundlage von Art. 25, (4) VnFZ zusammen?

In Nordrhein-Westfalen ist eine gemeinsame deutsch-polnische Geschichtsbuchreihe mit dem Titel „Europa – Unsere Geschichte“ zugelassen. Entwickelt wurde diese Reihe von der deutsch-polnischen Schulbuchkommission unter Beteiligung von Verlagen, Bildungspraktikerinnen und -praktikern sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus Deutschland und Polen. Sie setzt neueste Erkenntnisse der historischen und didaktischen Forschung in die Praxis um.

Lehrwerke für den Herkunftssprachlichen Unterricht in Polnisch, die zentral von einem Landesinstitut der Bundesländer entwickelt oder die bereits durch das Hessische Kultusministerium genehmigt wurden, sind auch in Nordrhein-Westfalen für den Unterricht zugelassen.

Seit dem Schuljahr 2000/2001 waren insgesamt 64 Lehrkräfte über das Landeslehrerentsendeprogramm in Polen beschäftigt.

Im laufenden Schuljahr 2022/2023 sind keine Lehrkräfte über das Landeslehrerentsendeprogramm in Polen tätig.

Schuljahr	00 / 01	01 / 02	02 / 03	03 / 04	04 / 05	05 / 06	06 / 07	07 / 08	08 / 09	09 / 10	10 / 11	11 / 12	12 / 13	13 / 14	14 / 15	15 / 16	16 / 17	17 / 18	18 / 19	19 / 20	20 / 21	21 / 22
Anzahl der in Polen tätigen Lehrkräfte	7	9	7	6	6	6	4	1	1	-	1	1	1	1	2	1	1	1	1	2	3	2

Daten vor dem Jahr 2000 wurden nicht erhoben.

26. Wie viele bilaterale deutsch-polnische Schulpartnerschaften gibt es aktuell in NRW, welche Schulen nehmen daran teil und in welchem Umfang und welcher Form wird an diesen Schulen Polnischunterricht angeboten? (Bitte tabellarisch aufschlüsseln)

Laut der Datenbank ILKA bestehen bei 206 Schulen Kontakte zu Polen. Laut der Datenbank Opendata bei 267 Schulen. Beide Datenbanken werden von den Schulen auf freiwilliger Basis mit Informationen versorgt. Schulen planen und organisieren Begegnungsfahrten in eigener Zuständigkeit – häufig im Rahmen ihres Schauprogramms, so dass keine exakten Daten zum Schulaustausch bestehen.

Im Jahr 2023 haben insgesamt 18 Schulen (siehe Tabelle) im Kontext des Förderprogramms des Landes Nordrhein-Westfalen Begegnungsmaßnahmen im Rahmen von Schulpartnerschaften mit Polen durchgeführt:

Siegtal-Gymnasium	Eitorf
Konrad-Adenauer-Gymnasium	Bonn
Georg-Simon-Ohm Berufskolleg	Köln
Elisabeth-Selbert-Gesamtschule	Bonn
Brackweder Gymnasium	Bielefeld
Betty-Reis-Gesamtschule	Wassenberg
Elisabeth-Selbert Gesamtschule	Bonn
Gutav-Heinemann-Schule	Mülheim a.d. Ruhr
Bonns Fünfte Inklusive Gesamtschule	Bonn
St.-Anna-Gymnasium	Wuppertal
Johann-Conrad-Schlaun-Berufskolleg	Warburg
Gymnasium Schloß Holte-Stukenbrock	Schloß Holte-Stukenbrock
Rudolf-Rempel-Berufskolleg	Bielefeld
Maria Montessori Gesamtschule	Aachen
Herrmann-Vöchting-Gymnasium	Blomberg
Gymnasium Schloß Neuhaus	Paderborn
Marie-Curie-Gymnasium	Neuss
Rudolph-Brandes-Gymnasium	Bad Salzuflen

27. Wie viele COMENIUS-EU-Schulpartnerschaften mit Bezug zu Polen gibt es aktuell in NRW, welche Schulen nehmen daran teil und in welchem Umfang und welcher Form wird an diesen Schulen Polnischunterricht angeboten? (Bitte tabellarisch aufschlüsseln)

Das Comenius-Programm war ein 1995 eingerichtetes Programm der Europäischen Union mit dem Ziel, die Zusammenarbeit von Schulen aller Schulstufen und Schulformen innerhalb der Europäischen Union sowie die Mobilität von Schülerinnen und Schülern und Lehrern zu fördern. Es war bis 2005 Teil des EU-Programmes SOKRATES, seit 2005 Teil des EU-Programms für lebenslanges Lernen und wurde ab 2014 in das EU-Programm Erasmus+ eingegliedert. Seit 2021 wird der Bereich der Schulbildung im EU-Programm in Deutschland als Erasmus+ Schule weitergeführt.

Diese Form der Partnerschaft zwischen bestimmten Staaten gibt es nicht mehr. Laut dem Pädagogischen Austauschdienst (PAD) haben nur noch Schulen im Rahmen Ihrer Akkreditierung oder im Rahmen von Kurzzeitprojekten Mobilitäten nach Polen. Eine Auflistung der Projekte kann erst nach Abschluss, also frühestens mit dem Programmende 2027, durchgeführt werden.

28. Wurden seit 1991 nach Kenntnisstand der Landesregierung private oder staatliche außerschulische Träger gefördert, die muttersprachlichen oder herkunftssprachlichen Unterricht anbieten?

Dem Land Nordrhein-Westfalen liegen hierzu keine Informationen vor.

a) Wenn ja, welche Träger wurden in welchem Zeitraum und in welcher Höhe gefördert?

Hierzu wird auf die Beantwortung der Frage 28 verwiesen.

b) Wenn nein, warum nicht?

Hierzu wird auf die Beantwortung der Frage 28 verwiesen.

29. Wie ist nach Kenntnis der Landesregierung der Stand der Renovierung des Polnischen Hauses in Bochum? Mit welchen Finanzmitteln und über welches Ministerium ist das Land NRW daran beteiligt?

Die Sanierung des polnischen Hauses („Dom Polski“) kann – nachdem zahlreiche Abstimmungen bezüglich der Finanzierung der Sanierung zwischen den Zuwendungsgebern (Bund, Land, NRW Stiftung) und dem Zuwendungsempfänger (Bund der Polen) erfolgt sind – voraussichtlich noch in diesem Jahr beginnen. Für einzelne Sanierungsmaßnahmen wurde der vorzeitige Maßnahmenbeginn im April 2022 genehmigt.

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration beteiligt sich mit 150.000 EUR an den Sanierungskosten.

30. Inwiefern und mit welchen Finanzmitteln ist das Land NRW am Projekt Porta Polonica beteiligt?

Das Land Nordrhein-Westfalen ist nicht mit Finanzmitteln am Projekt Porta Polonica beteiligt.

Gefördert wird das Projekt durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages. Das Projekt Porta Polonica wird durch die LWL-Museen für Industriekultur, Westfälisches Landesmuseum, getragen.

31. Welche Projekte haben bis 2022 in Zusammenarbeit mit der Partnerregion Woiwodschaft Schlesien im schulischen Kontext stattgefunden? (Bitte aufschlüsseln nach Art des Projekts und Teilnehmerschaften)

Im Kontext ihrer Regionalpartnerschaft haben das Land Nordrhein-Westfalen und die Woiwodschaft Schlesien vereinbart, die Vertiefung der Beziehungen zwischen den Bürgerinnen und Bürgern der beiden Regionen, unter besonderer Berücksichtigung der Rolle

der Schulen, im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit zu fördern. Obschon Schulbetrieb- und Aufsicht in Polen grundsätzlich nicht in der Zuständigkeit der selbstverwaltenden Woiwodschaften liegen, schließt dies ein, dass beispielsweise der Jugendgipfel im Regionalen Weimarer Dreieck auch in schlesischen Schulen beworben wird. Außerdem steht schlesischen Schulen eine Bewerbung um den Richeza-Preis des Landes Nordrhein-Westfalen zur Unterstützung des aktiven Dialogs zwischen Nordrhein-Westfalen und Polen offen.

Anlage 1 Ausländische Bevölkerung nach Geschlecht und Staatsangehörigkeiten (215)
- kreisfreie Städte und Kreise - Stichtag
Ausländerstatistik (AZR)

				Ausländische Bevölkerung		
				Insgesamt	männlich	weiblich
				Anzahl	Anzahl	Anzahl
	Kreisfreie Städte und Kreise					
	Staatsangehörigkeiten AZR (215)					
31.12.2022						
05	Nordrhein-Westfalen	152	Polen	221880	115740	106140
051	Düsseldorf, Regierungsbezirk	152	Polen	81470	42660	38810
05111	Düsseldorf, krfr. Stadt	152	Polen	9415	4765	4650
05112	Duisburg, krfr. Stadt	152	Polen	6600	4025	2575
05113	Essen, krfr. Stadt	152	Polen	7725	3980	3750
05114	Krefeld, krfr. Stadt	152	Polen	4730	2475	2255
05116	Mönchengladbach, krfr. Stadt	152	Polen	4010	2000	2010
05117	Mülheim an der Ruhr, krfr. Stadt	152	Polen	1655	775	880
05119	Oberhausen, krfr. Stadt	152	Polen	1745	875	865
05120	Remscheid, krfr. Stadt	152	Polen	1210	585	625
05122	Solingen, krfr. Stadt	152	Polen	1655	775	880
05124	Wuppertal, krfr. Stadt	152	Polen	5645	3045	2600
05154	Kleve, Kreis	152	Polen	15675	8340	7335
05158	Mettmann, Kreis	152	Polen	5990	2860	3130
05162	Rhein-Kreis Neuss	152	Polen	6050	3420	2625
05166	Viersen, Kreis	152	Polen	5925	3020	2905
05170	Wesel, Kreis	152	Polen	3440	1720	1720
053	Köln, Regierungsbezirk	152	Polen	45065	23290	21775
05313	Aachen, krfr. Stadt	152	Polen	-	-	-
05314	Bonn, krfr. Stadt	152	Polen	2505	1225	1280
05315	Köln, krfr. Stadt	152	Polen	9625	4660	4960
05316	Leverkusen, krfr. Stadt	152	Polen	2260	1045	1215
05334	Städteregion Aachen (einschl. Stadt Aachen)	152	Polen	4375	1975	2405
05354	Aachen, Kreis	152	Polen	-	-	-
05358	Düren, Kreis	152	Polen	3060	1620	1445
05362	Rhein-Erft-Kreis	152	Polen	8425	5105	3320
05366	Euskirchen, Kreis	152	Polen	1875	985	890
05370	Heinsberg, Kreis	152	Polen	3050	1610	1435
05374	Oberbergischer Kreis	152	Polen	2080	1035	1050
05378	Rheinisch-Bergischer Kreis	152	Polen	2215	1055	1160
05382	Rhein-Sieg-Kreis	152	Polen	5600	2975	2625
055	Münster, Regierungsbezirk	152	Polen	27765	14945	12820
05512	Bottrop, krfr. Stadt	152	Polen	1015	470	540
05513	Gelsenkirchen, krfr. Stadt	152	Polen	4170	2365	1805
05515	Münster, krfr. Stadt	152	Polen	2315	1095	1220
05554	Borken, Kreis	152	Polen	4890	2780	2110
05558	Coesfeld, Kreis	152	Polen	2005	1180	825
05562	Recklinghausen, Kreis	152	Polen	5685	2840	2850
05566	Steinfurt, Kreis	152	Polen	4610	2565	2045
05570	Warendorf, Kreis	152	Polen	3070	1645	1425
057	Detmold, Regierungsbezirk	152	Polen	23455	12455	11000
05711	Bielefeld, krfr. Stadt	152	Polen	4015	1870	2145
05754	Gütersloh, Kreis	152	Polen	7740	4230	3510
05758	Herford, Kreis	152	Polen	2730	1435	1295
05762	Höxter, Kreis	152	Polen	765	405	360
05766	Lippe, Kreis	152	Polen	2365	1205	1160
05770	Minden-Lübbecke, Kreis	152	Polen	2660	1600	1060
05774	Paderborn, Kreis	152	Polen	3185	1710	1475
059	Arnsberg, Regierungsbezirk	152	Polen	44125	22390	21735
05911	Bochum, krfr. Stadt	152	Polen	3850	1845	2005
05913	Dortmund, krfr. Stadt	152	Polen	10545	5550	4995
05914	Hagen, krfr. Stadt	152	Polen	2705	1280	1425
05915	Hamm, krfr. Stadt	152	Polen	4035	2175	1860
05916	Herne, krfr. Stadt	152	Polen	1915	920	995
05954	Ennepe-Ruhr-Kreis	152	Polen	3000	1435	1565
05958	Hochsauerlandkreis	152	Polen	2365	1180	1185
05962	Märkischer Kreis	152	Polen	4485	2085	2400
05966	Olpe, Kreis	152	Polen	1285	650	630
05970	Siegen-Wittgenstein, Kreis	152	Polen	2325	1465	855
05974	Soest, Kreis	152	Polen	3270	1695	1575
05978	Unna, Kreis	152	Polen	4345	2105	2240

ab 2016:
Aus Gründen der Geheimhaltung (§ 16 Bundesstatistikgesetz) werden Daten der Ausländerstatistik ab dem Berichtsjahr 2016 nur gerundet weitergegeben. Für die Berechnung von Kennzahlen werden die Echtzahlen verwendet. Bei dem angewandten Rundungsverfahren handelt es sich um eine konventionelle mathematische Methode zur Geheimhaltung, bei der alle absoluten Zahlen auf ein Vielfaches von 5 auf- oder abgerundet werden. Dieses Verfahren führt nur zu einem sehr geringen Informationsverlust. Die Abweichung zwischen gerundeten und nicht gerundeten Werten beträgt maximal ± 2 Personen. Dies gilt auch für summierte Werte innerhalb der Tabellen. Veränderungsdaten werden mit den Echtwerten berechnet. In der Regel ist auf diese Weise keine Rekonstruktion von Echtwerten zu Einzelpersonen möglich.

zur Staatsangehörigkeit Serbien und Montenegro
(ab 01.01.2004):
Diese Ausprägung ist gültig bis 31.07.2006 danach ehemals

zur Staatsangehörigkeit Serbien (ab 01.08.2006):
Diese Ausprägung ist gültig bis 16.02.2008 danach ehemals

Die Daten beruhen auf Angaben des Ausländerzentralregisters, das beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geführt wird. Aufgrund der unterschiedlichen methodischen Voraussetzungen weichen diese Ergebnisse von denen des Zensus 2011 ab.

© IT.NRW, Düsseldorf, 2023. Dieses Werk ist lizenziert unter der Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0. | Stand: 26.10.2023 / 11:09:58

Quelle:

Landesdatenbank NRW
<https://www.landesdatenbank.nrw.de/ldbnw/online?operation=abrufabelleBearbeiten&levelindex=2&levelid=1698311316147&auswahloperation=abrufabelleAuspraegungAuswaehlen&auswahlverzeichnis=ordnungsstruktur&auswahlziel=werteabruf&code=12521-02d&auswahltext=&werteabruf=Werteabruf#abreadcrumb>

Anlage 2

Schülerinnen und Schüler mit polnischer Staatsangehörigkeit in Nordrhein-Westfalen nach Regierungsbezirk, Kreis und Schulstufe im Schuljahr 2022/23

Regierungsbezirk	Kreis	Schulstufe		insgesamt
		Primarstufe / Sekundarstufe I	Sekundarstufe II (inkl. Weiterbildungskollegs)	
Düsseldorf		5.534	1.682	7.216
	Krfr. Stadt Düsseldorf	507	244	751
	Krfr. Stadt Duisburg	421	163	584
	Krfr. Stadt Essen	560	208	768
	Krfr. Stadt Krefeld	391	161	552
	Krfr. Stadt Mönchengladbach	287	108	395
	Krfr. Stadt Mülheim an der Ruhr	84	29	113
	Krfr. Stadt Oberhausen	147	48	195
	Krfr. Stadt Remscheid	118	32	150
	Krfr. Stadt Solingen	98	39	137
	Krfr. Stadt Wuppertal	395	93	488
	Kreis Kleve	1.101	165	1.266
	Kreis Mettmann	451	108	559
	Rhein-Kreis Neuss	371	105	476
Kreis Viersen	370	89	459	
Kreis Wesel	233	90	323	
Köln		2.855	874	3.729
	Krfr. Stadt Bonn	122	77	199
	Krfr. Stadt Köln	526	240	766
	Krfr. Stadt Leverkusen	212	65	277
	Städteregion Aachen	314	138	452
	Kreis Düren	209	42	251
	Rhein-Erft-Kreis	449	111	560
	Kreis Euskirchen	127	32	159
	Kreis Heinsberg	229	61	290
	Oberbergischer Kreis	193	23	216
	Rheinisch-Bergischer Kreis	151	33	184
	Rhein-Sieg-Kreis	323	52	375
Münster		2.029	672	2.701
	Krfr. Stadt Bottrop	78	19	97
	Krfr. Stadt Gelsenkirchen	349	116	465
	Krfr. Stadt Münster	138	107	245
	Kreis Borken	362	101	463
	Kreis Coesfeld	119	48	167
	Kreis Recklinghausen	447	139	586
	Kreis Steinfurt	308	91	399
Kreis Warendorf	228	51	279	
Detmold		1.702	476	2.178
	Krfr. Stadt Bielefeld	278	141	419
	Kreis Gütersloh	574	117	691
	Kreis Herford	205	70	275
	Kreis Höxter	49	15	64
	Kreis Lippe	174	28	202
	Kreis Minden-Lübbecke	202	47	249
Kreis Paderborn	220	58	278	
Arnsberg		3.174	991	4.165
	Krfr. Stadt Bochum	234	103	337
	Krfr. Stadt Dortmund	707	267	974
	Krfr. Stadt Hagen	233	91	324
	Krfr. Stadt Hamm	315	76	391
	Krfr. Stadt Herne	141	43	184
	Ennepe-Ruhr-Kreis	268	64	332
	Hochsauerlandkreis	169	41	210
	Märkischer Kreis	355	91	446
	Kreis Olpe	97	19	116
	Kreis Siegen-Wittgenstein	139	39	178
	Kreis Soest	218	75	293
Kreis Unna	298	82	380	
Nordrhein-Westfalen	insgesamt	15.294	4.695	19.989

Quelle: Amtliche Schuldaten 2022/23

Anlage 3

Schülerinnen und Schüler im Herkunftssprachlichen Unterricht (HSU) Polnisch in Nordrhein-Westfalen nach Schulform und Schuljahr

Schulform	Schuljahr																								
	1980/81	1990/91	2000/01	2001/02	2002/03	2003/04	2004/05	2005/06	2006/07	2007/08	2008/09	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23
Grundschule	-	36	285	453	720	670	630	863	940	968	979	933	913	772	759	717	876	590	784	820	747	865	1.186	1.090	637
Hauptschule	513	809	363	338	406	485	428	446	336	307	485	407	638	301	178	173	153	242	155	113	95	83	76	74	126
Volksschule	-	17	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Förderschule G/H	-	-	-	-	75	16	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Realschule	31	36	-	73	65	57	39	35	56	66	44	36	48	48	48	48	4	-	18	18	12	120	32	33	30
Gesamtschule	-	-	-	20	52	29	28	35	37	34	22	32	35	38	34	18	21	22	33	25	102	24	4	225	135
Gymnasium	58	-	-	-	45	67	51	58	51	58	71	93	5	18	5	-	-	-	16	23	30	23	47	37	25
insgesamt	602	898	648	884	1.363	1.324	1.176	1.437	1.420	1.433	1.601	1.501	1.639	1.177	1.024	956	1.054	854	1.006	999	986	1.115	1.345	1.459	953

Quelle: Amtliche Schuldaten